

# VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: **VE-104/2006-2011**

|                    |                             |               |                   |
|--------------------|-----------------------------|---------------|-------------------|
|                    |                             | TOP-Nr.:      | <b>4</b>          |
|                    |                             | Sitzung am:   | <b>30.08.2006</b> |
| Abteilung:         | 3, Sozialverwaltung         | Aktenzeichen: | 020-00            |
| Sachbearbeiter/in: | Jutta Winkler/Stefan Köhler | Erstellt am:  | 21.08.2006        |

| Beratungsfolge     | Termin     | Bemerkungen |
|--------------------|------------|-------------|
| Gemeindevertretung | 30.08.2006 |             |

**Beratung über die III. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuberg vom 14.07.2004 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.03.2005**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die III. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Neuberg vom 14.07.2004 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.03.2005 als Satzung.

## **Begründung:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2006 die Betreuung von Kindern vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres beschlossen. Die Benutzungssatzung der Kindertagesstätten wurde entsprechend abgeändert. Mit Inkrafttreten der geänderten Benutzungssatzung am 01.09.2006 ist auch die Gebührensatzung anzupassen. Auf der Basis des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.07.2006, TOP 5 hat nun die Verwaltung einen Entwurf für eine Änderungssatzung erarbeitet. Entsprechend der Beschlusslage erfolgt die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung auf der Basis der doppelten Kindergartengebühren.